

Ingolstadt, 28. Dezember 2023

Öffentliche Bekanntmachung

4. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2023

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 beschlossenen 4. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2023 mit Bescheid vom 27. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00001#0007) genehmigt.

4. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2023

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat in der Sitzung am 8. Dezember 2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft nach § 175 Absatz 4 SGB V

Abs. I wird wie folgt neu gefasst:

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Audi BKK mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung bei der neuen Krankenkasse erklärt. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

Abs. II Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Erhebt die Audi BKK nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragsatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz I Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird; Absatz I Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13a Primärprävention gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2, Absatz 4 Nr. 1 bis Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 SGB V

Abs. II wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention sind auf maximal zwei Kurse pro versicherter Person und Kalenderjahr begrenzt. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Teilnahmequote (mindestens 80% der Kurstermine bei Präsenzangeboten sowie ortsunabhängig, aber zeitabhängig durchgeführten Online-Maßnahmen, 100 % der Kurstermine bei zeit- und ortsunabhängigen Online-Maßnahmen) ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 100 Euro je Maßnahme gewährt. Leistungen der Audi BKK zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden für Versicherte ohne Eigenanteil durchgeführt.

In **Abs. III Satz 3** wird die Zahl „175“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

§ 16 Elektronische Patientenquittung gemäß § 305 Absatz 1 SGB V wird wie folgt neu benannt und gefasst:

§ 16 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V

Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen

Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

§ 18b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 137f SGB V wird wie folgt neu gefasst:

Die Audi BKK führt im Rahmen von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme durch:

1. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
2. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1
3. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs
4. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Koronare Herzerkrankung
5. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma bronchiale (Asthma)
6. Strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch und obstruktive Lungenerkrankung (COPD)
7. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose.

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung zugelassenen Fassung.

§ 19b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten gemäß § 65a Absatz 1 und Absatz 1a SGB V

Abs. V wird wie folgt neu gefasst:

Die Auszahlung des Bonus kann jederzeit bis zum 31.03. des Folgejahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, bei der Audi BKK beantragt werden. Voraussetzung für einen Auszahlungsanspruch ist, dass der Nachweis über die durchgeführte Maßnahme gemäß Abs. III der Audi BKK zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt

zu Artikel I, § 6 der Satzung am 1. Juli 2023,
zu Artikel I, § 18b der Satzung am 1. Oktober 2023,
zu Artikel I, § 13a und § 19b der Satzung am 1. Januar 2024 und
zu Artikel I, § 16 am Tag nach der Bekanntmachung

in Kraft.

Ingolstadt, den 8. Dezember 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Tomas Borm



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2023 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2023

213 – 10204#00001#0007

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag




Antje Domscheit